

Grundsätze für die Ausstattung von Diensträumen

Die Beschaffung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplans 2019/2020 sowie des Haushaltsrechts, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) sowie den Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 SäHO).

Bei neu auszustattenden Diensträumen ist der Bedarf vorrangig aus vorhandenem Mobiliar abzudecken. Grundsätzlich dürfen Neuausstattungen für Diensträume nur beschafft werden, wenn die zu ersetzende Ausstattung nicht mehr funktionstüchtig ist und der Bedarf nicht aus dem Bestand ersetzt werden kann.

Für die Ermittlung des Ausgabebedarfs gelten nachfolgende Höchstsätze. Bei der Beschaffung von Einzelgegenständen gelten die Höchstsätze anteilig.

Diensträume für	Höchstsatz in €
Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden (BesGr. B 5 und höher)	6.500
Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörden (BesGr. B 5/ B 6)	5.300
Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden (BesGr. B 2 bis B 4) Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden (BesGr. B 4 und höher)	4.400
Referatsleiter der Ministerien Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden (BesGr. A 16 bis B 3) Vorsteher, Leiter usw. von Ortsbehörden (BesGr. A 15 und höher)	2.950
Referenten der Ministerien Referatsleiter von Zentral- und Mittelbehörden Vorsteher, Leiter usw. von Ortsbehörden (bis einschl. BesGr. A 14)	2.500
Referenten in nachgeordneten Bereichen, Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben	2.200
Schreibkräfte, Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit	1.900
Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	400

Für die Ausstattung von Diensträumen der Staatsminister und Staatssekretäre bleibt eine Sonderfestsetzung im Einvernehmen mit dem SMF vorbehalten.